

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen der HIDU GmbH (nachfolgend „Käufer“) und von Unternehmen (nachfolgend „Lieferant“) für die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen.

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer richten sich ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die vorbehaltlose Annahme von Produkten einschließlich Dokumentation oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als „Ware“ bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Käufer bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4. Alle durch den Lieferanten im Rahmen dieser Bestellung zu erbringenden Leistungen werden als „Lieferumfang“ bezeichnet.
- 1.5. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Im Falle von Widersprüchen, Unklarheiten oder Abweichungen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge:
 1. Zeichnungen, technische Spezifikationen, Prüf- und Abnahmevorschriften sowie sonstige technische Anforderungen von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften (maßgeblich ist jeweils die deutsche Fassung);
 2. die Qualitätssicherungsvereinbarung (QAA) einschließlich sämtlicher Anhänge, Spezifikationen und in Bezug genommener Dokumente;
 3. die jeweilige Bestellung des Käufers;
 4. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 5. Unterlagen, Spezifikationen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten.Unterlagen des Lieferanten gelten auch dann nicht vorrangig, wenn auf sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferdokumenten Bezug genommen wird.

2. Abschluss und Umfang des Vertrages

- 2.1. Der Käufer erklärt, unter Zugrundelegung dieser Bedingungen zu bestellen (Bestellung). Der Lieferant hat innerhalb von 5 Arbeitstagen die Annahme der Bestellung ohne Vorbehalt zu erklären (Auftragsbestätigung), ansonsten ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- 2.2. Liegt der Bestellung des Käufers ein bindendes Angebot des Lieferanten zugrunde, erklärt der Käufer mit dieser Bestellung die Annahme unter Zugrundelegung dieser Bedingungen.
- 2.3. Durch die Lieferung der Waren erklärt sich der Lieferant mit diesen Bedingungen einverstanden, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 2.4. Jede Änderung des vereinbarten Lieferumfangs nach Vertragsabschluss bedarf der schriftlichen Bestätigung des Käufers.
- 2.5. Der Lieferant hat die Anforderungen des Käufers zu prüfen und dem Käufer noch vor Leistungserbringung vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich schriftlich zu warnen.
- 2.6. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Fehlern ist, die zugesicherten Eigenschaften vorliegen, den Anforderungen und dem vertragsgemäß vorausgesetzten Zweck des Käufers entsprechen. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität.
- 2.7. Lieferort und Endverwendungsstelle der Ware können auseinanderfallen. Maßgebend ist das in der Bestellung des Käufers genannte.
- 2.8. Der Käufer kann zumutbare Änderungen des Lieferumfangs in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3. Preise, Zahlung

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise. Innerhalb der Europäischen Union (EU) gelten die Preise als DDU, außerhalb der EU jedoch als DDP (INCOTERMS 2000) vereinbart. Sie verstehen sich einschließlich Verpackung, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle anderen lokalen Steuern oder Gebühren die dem Käufer auferlegt oder ihm gegenüber erhoben werden trägt der Lieferant. Der Käufer ist berechtigt anfallende Quellensteuer vom Kaufpreis einzubehalten.
- 3.2. Kostenvoranschläge und/oder Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.
- 3.3. Rechnungen bezahlt der Käufer in festgelegten Zahlungsläufen jeweils am 1. und 15. des Monats oder am darauffolgenden Werktag. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel innerhalb von 21 Tagen 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungseingang beim Käufer, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung. Evtl. vereinbarte und geleistete Abschlagszahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Abrechnung.
- 3.4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich das Zahlungsziel nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.5. Der Lieferant verpflichtet sich ein Dreiecksgeschäft gemäß Art 141 der RL 2006/112/EG nur dann auszuführen, wenn er in Österreich nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist.

4. Lieferung, Fristen, Lieferverzug, Ersatzvornahme, Vertragsstrafe

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware inklusive vollständiger Dokumentation an den vereinbarten Lieferort.

Qualitätssicherungsvereinbarung

(STAND April 2026)

- 4.2. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Im Übrigen hat sich der Lieferant mit dem Spediteur des Käufers für die Fälle, in denen kein DDP/DDU/CFR/CPT vereinbart ist, abzustimmen.
 - 4.3. Teillieferungen sind unzulässig, außer der Käufer hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
 - 4.4. Werden vereinbarte Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Lieferant in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
 - 4.5. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
 - 4.6. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.
 - 4.7. Im Falle eines Verzuges hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nachlieferung (Nachfrist) zu setzen. Davon unbenommen hat der Lieferant den Käufer den aus der verspäteten Lieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - 4.8. Wird im Falle eines Verzuges eine vom Käufer festgelegte angemessene Nachfrist nicht eingehalten, so ist er berechtigt, die verspätete Ware im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst zu bestellen, oder Dritte zu beauftragen. Sämtliche damit verbundene Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen.
 - 4.9. In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne des 4.8 handeln.
 - 4.10. Außerdem ist der Käufer berechtigt, pro angefangenen Kalendertag des Verzuges, eine Vertragsstrafe von 1 %, maximal 10% des gesamten Auftragswertes, aufzurechnen. Für den Fall, dass im Lieferumfang bestimmte Dokumente zu bestimmten Terminen zu liefern sind, ist der Käufer berechtigt, pro im Verzug befindlichen Dokument jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- EUR, ab der 2. Woche 1.000,- EUR, aufzurechnen. Auf Schadenersatzansprüche wird die Vertragsstrafe angerechnet.
 - 4.11. Es ist dem Lieferanten untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Mitarbeiter der HIDU GmbH oder eines der Gruppe zugehörigen Unternehmen abzuwerben bzw. einzustellen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- EUR aufgerechnet.
- 5. Geheimhaltung**
- 5.1. Alle durch den Käufer zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten, Zeichnungen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Käufer notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Käufer selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Käufers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.
 - 5.2. Der Käufer behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Käufer solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
 - 5.3. Erzeugnisse, die nach vom Käufer entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.
- 6. Erfindungen, Schutzrechte**
- 6.1. An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Käufer, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant bereits hiermit dem Käufer ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann.
 - 6.2. Dem Lieferant ist bekannt, dass die Waren des Käufers weltweit eingesetzt werden. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Käufer im Hinblick auf gegen ihn aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.
 - 6.3. Der Lieferant räumt dem Käufer das unwiderrufliche Recht ein, über den Lieferumfang frei zu verfügen, insbesondere an Dritte weiterzuverkaufen.
 - 6.4. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen.
 - 6.5. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Käufer das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung, Ausfuhrklärung und Exportbeschränkungen**
- 7.1. Die Waren sind transportgerecht zu verpacken. Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Begleitpapiere alleine verantwortlich. Insbesondere bei Gefahrgut ist der Lieferant verantwortlich, dass sowohl die Verpackung und deren Kennzeichnung als auch das Transportmittel und dessen Kennzeichnungen den einschlägigen Bestimmungen für den jeweiligen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Binnen- oder Hochseeschifffahrt bzw. Luftfahrt) entsprechen. In der Bestellung angegebene besondere Kennzeichnungs- und/oder Konservierungsvorschriften sind einzuhalten.

Qualitätssicherungsvereinbarung

(STAND April 2026)

- 7.2. Über jede Sendung ist dem Käufer ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Sie müssen Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung, Menge und Artikelnummern des Käufers und des Lieferanten, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, in der Bestellung angegebene Zusatzdaten des Käufers (z.B. Abladestelle, Projektnummer) sowie die vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss eine Packliste mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigefügt werden.
 - 7.3. Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen.
 - 7.4. Ein in der EU ansässiger Lieferant hat dem Käufer die Zolltarifnummer und auf Verlangen bei der Lieferung kostenfrei die Waren durch Ursprungszeugnisse zu dokumentieren. Daneben hat er stets Waren, welche ihren Ursprung nicht in der EU haben, auf dem Lieferschein deutlich mit „keine Ursprungsware EU“ zu kennzeichnen. Ein nicht in der EU ansässiger Lieferant hat zusätzlich dem Käufer die Zolltarifnummer und den Präferenznachweis für die jeweiligen Waren mitzuteilen und auf Verlangen, bei der Lieferung kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder -dokumente entstehen. Bei außergemeinschaftlichen (nicht innerhalb der EU, NAFTA, Mercosur, etc.) Bestellungen hat der Lieferant eine Ausführdeklaration beizufügen.
 - 7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer in Angeboten, bei Bestellung und auf Rechnungen deutlich über etwaige Exportbeschränkungen zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere die Kennzeichnung gemäß den jeweils betroffenen nationalen Ausfuhrrechten, insbesondere dem deutschen, amerikanischen und japanischen Ausfuhrrecht, Angabe der betroffenen Ausfuhrlistennummern (AL) und Angabe – soweit es sich um Waren handelt, die dem amerikanischen Ausfuhrrecht unterliegen – der amerikanischen Export Control Classification Number (ECCN).
- 8. Höhere Gewalt, Gefahrenübergang**
- 8.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Käufer für die Dauer der Ereignisse von seinen Pflichten. Darüber hinaus ist er berechtigt – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.
 - 8.2. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch den Käufer oder seinem Beauftragten an dem Ort, an dem die Waren auftragsgemäß zu liefern ist (Lieferort). Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen, trägt er die Gefahr bis zur Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten. Wird in der Bestellung zusätzlich zum Lieferort eine Endverwendungsstelle benannt, so erstreckt sich der Gefahrübergang auf die Endverwendungsstelle.
- 9. Gewährleistung, Haftung**
- 9.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend Sachmangel genannt) gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
 - 9.2. Ein Sachmangel liegt vor, wenn der vereinbarte Lieferumfang und der gelieferte Lieferumfang nicht übereinstimmen.
 - 9.3. Die Annahme der Waren steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Sachmangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Käufer ist berechtigt die Waren zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist; eine darüberhinausgehende Wareneingangsprüfung ist nicht geschuldet. Entdeckte Sachmängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Sachmangelanzeige. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Käufer im Falle einer erfolgten Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
 - 9.4. Liegt ein Sachmangel vor, hat der Lieferant diesen zu beseitigen. Der Käufer darf für die Beseitigung nach seiner Wahl eine Nachbesserung oder Nachlieferung festlegen. Im Falle einer Nachlieferung hat die Ware erneut geliefert zu werden.
 - 9.5. Der Anspruch des Käufers auf Beseitigung endet 24 Monate nach mängelfreier Abnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Annahme der Lieferung durch den Käufer, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Zur Erhaltung der Ansprüche des Käufers reicht es aus, wenn der Sachmangel innerhalb der eben genannten Frist angezeigt wurde.
 - 9.6. Zeigt sich innerhalb der in 9.5 Satz 1 vereinbarten Frist seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Sachmangels unvereinbar.
 - 9.7. Ist eine Nachbesserung durchzuführen, hat der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer die Nachbesserung durchgeführt sein muss. Sollte der Lieferant einen angezeigten Sachmangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beheben, kann der Käufer die Beseitigung im Namen und auf Risiko des Lieferanten selbst durchführen, oder Dritte beauftragen. Daneben ist der Käufer berechtigt den Vertrag zu kündigen.
 - 9.8. In Notfällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, kann der Käufer ohne vorherige Anzeige im Sinne des 9.7 handeln.
 - 9.9. Für die Dauer einer Nachbesserung oder Nachlieferung ist die Frist nach 9.5 Satz 1 gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Für sämtliche nachgebesserten und/oder nachgelieferten Waren beginnt die Frist nach 9.5 Satz 1 neu anzulaufen.
 - 9.10. Der Lieferant hat Ersatz für jegliche Verletzung einer Pflicht und den daraus entstandenen Schaden zu leisten. Daneben kann der Käufer auch den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere hat der Lieferant sämtliche der nach 9.1 - 9.8 anfallenden Kosten und Aufwendungen des Käufers infolge mangelhafter Lieferung der Waren, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten und/oder Kosten für eine, den üblichen Umfang übersteigende Qualitätskontrolle zu tragen; ebenso Kosten, die der Käufer seinen Kunden gegenüber zu ersetzen hat.

Qualitätssicherungsvereinbarung

(STAND April 2026)

- 9.11. Nimmt der Käufer von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren zurück oder wurde deswegen dem Käufer gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.
- 9.12. Solange ein Sachmangel vorliegt, kann der Käufer die Zahlung zurückbehalten.
- 9.13. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Käufer und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.14. Für Waren, welche untrennbar mit dem Boden verbunden sind (unbewegliche Sachen), endet der Anspruch des Käufers auf Beseitigung des Sachmangels entgegen den Regelungen der Ziffer 9.5 Satz 1 erst 60 Monate nach mängelfreier Abnahme beim Endkunden, sofern keine noch weitergehende Vereinbarung getroffen wurde. Alle übrigen Regelungen bleiben bestehen.

10. Sonstige Haftung

- 10.1. Wird der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten. Die Versicherung muss mindestens ein Rating entsprechend den nachstehenden Ratingagenturen haben (A.M.Best: A/A-, Fitch: AA, Moody's: Aa, Standard & Poor's: AA). Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 10 Millionen betragen. Das Versicherungszertifikat ist auf Verlangen des Käufers vorzulegen.

11. Abtretung von Forderungen

- 11.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Käufer nicht abtreten, aufrechnen oder durch Dritte einziehen lassen.
- 11.2. Der Käufer darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.
- 11.3. Dies gilt für alle Gegenansprüche von Konzerngesellschaften innerhalb der Firmengruppe des Käufers.

12. Eigentum, Werkzeugbeistellung

- 12.1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
- 12.2. Die vom Käufer beigestellten Materialien und Werkzeuge bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen werden für den Käufer vorgenommen. Er ist im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Materialien hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferanten für ihn verwahrt werden.
- 12.3. Der Lieferant hat auf Verlangen deutlich sichtbar an den beigestellten Werkzeugen das Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Daneben ist er verpflichtet, die beigestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware einzusetzen. Er hat die vom Käufer beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.4. Der Lieferant hat auf Verlangen unverzüglich beigestelltes Material und /oder Werkzeug dem Käufer herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

13. Qualität und Dokumentation, Audit

- 13.1. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik sowohl für das Land des Käufers als auch für das Land der in der Bestellung angegebenen Endverwendungsstelle, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.
- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet eine CE- Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben.
- 13.3. Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Waren festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung, Prüfung und Freigabe sichergestellt wurde. Sämtliche qualitäts-, sicherheits- und prozessrelevanten Nachweise sind mindestens 15 Jahre ab EOP (End of Production) aufzubewahren und BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften auf Verlangen, insbesondere im Rahmen von Audits, vollständig vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Vorlieferanten zu gleichwertigen Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Zugriffsrechten zu verpflichten.

14. Sicherheit, Umweltschutz, Sozialstandards und Menschenrechte

- 14.1. Personen die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf Werksgeländen des Käufers oder Dritten ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen Richtlinien (2012/19/EU) - WEEE (Waste Electrical and Electronic Equipment) betreffend Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Entsorgung von Elektrogeräten, (2006/66/EG) - Batterie-Richtlinie betreffend der Registrierung und Meldepflicht von in Verkehr gebrachten Batterien sowie (2004/12/EG) - Verpackungsrichtlinie betreffend den Umgang mit in Verkehr gebrachten Verpackungen, einzuhalten.
- 14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche sozialen Mindeststandards, menschenwürdige und gesetzeskonforme Arbeitsbedingungen sowie alle nationalen und globalen Umweltvorschriften einzuhalten und die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Annahme

unangemessener Zuwendungen zu beachten. Diese Regelungen unterliegen dem aktuellen Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers, dem der Lieferant ausdrücklich zugestimmt hat.

14.4. Jeder Verstoß gegen Ziffer 14.3 berechtigt den Käufer zum Einstellen der Zahlung, bis der Verstoß beseitigt wurde. Die Beseitigung ist dabei schriftlich zu bestätigen.

14.5. Wird der Verstoß nicht innerhalb einer dafür angemessenen Frist beseitigt, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Jegliche Erklärung bedarf der Schriftform. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung kann davon abgewichen werden.

15.2. Der Lieferant hat bei Bedarf auf Verlangen des Käufers ein Konsignationslager einzurichten. In diesem Fall schließen die Vertragsparteien darüber einen gesonderten Vertrag.

15.3. Der Käufer ist berechtigt, bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, den Lieferanten nach seiner Wahl am Sitz des Lieferanten oder am Sitz des Käufers oder am Erfüllungsort zu verklagen.

15.4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht am Sitz des Käufers unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.5. Wird über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der Käufer berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten

15.6. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

II. Qualitätssicherungsvereinbarung („QAA“)

Einleitung / gemeinsame Ziele

Diese Qualitätsvereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und BHT/HIDU sowie deren Tochtergesellschaften und dient der Festlegung der technischen, qualitativen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse.

Die Wettbewerbsfähigkeit und Marktposition von BHT/HIDU und deren Tochtergesellschaften auf dem Weltmarkt werden maßgeblich durch die Qualität unserer Produkte bestimmt. Die Qualität der Lieferungen des Lieferanten hat hierauf einen unmittelbaren Einfluss.

Unsere Lieferanten sind daher als unsere Partner für die Qualität ihrer Produkte verantwortlich. Grundsätzlich streben wir eine langfristige, offene und faire Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten an, um gemeinsam schnell auf die häufig wechselnden und steigenden Anforderungen reagieren zu können.

Die dem Lieferanten bekannten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BHT/HIDU“ in der jeweils geltenden Fassung finden auf diese Vereinbarung subsidiär Anwendung. Diese Vereinbarung gilt für alle Lieferungen von Produktionsmaterialien, Software und Produkten für den Ersatzteilmarkt. Darüber hinaus gilt sie auch für Dienstleistungen, die Einfluss auf die Erfüllung von Kundenanforderungen haben. Die QAA gilt ebenso für Lieferungen innerhalb der BHT/HIDU-Tochtergesellschaften (Werks- bzw. Intercompany-Lieferungen). Darüber hinaus sind die Anforderungen entlang der gesamten Lieferkette an sämtliche Lieferanten und Dienstleister weiterzugeben.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Diese QAA ersetzt alle bisherigen Qualitätsvereinbarungen (QAA). Im Falle produktspezifischer Anforderungen sind die drei Dokumente „Erstmusteranforderungen“, „Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften“ sowie „Warenausgangsprüfung“ in der jeweiligen QAA enthalten.

1. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

- 1.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Zertifizierung nach ISO 9001 (jeweils gültige Fassung) unter gleichzeitiger Wahrung und dem Schutz der Umwelt. Eine Zertifizierung nach IATF 16949 (jeweils gültige Fassung) und/oder zumindest Kenntnisse der IATF-Core-Tools werden ausdrücklich begrüßt (z. B. Fehlermöglichkeits- und -einflussanalyse (FMEA) sowie Statistische Prozessregelung (SPC)). Sofern keine der genannten Zertifizierungen vorliegt, hat der Lieferant nachzuweisen, dass die einschlägigen Anforderungen der ISO 9001 erfüllt und eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich zum Null-Fehler-Ziel (Zero-Defect-Ansatz) und hat seine Leistungen entsprechend kontinuierlich zu optimieren. Sofern keine Re-Zertifizierung geplant ist, hat der Lieferant BHT/HIDU und/oder deren Tochtergesellschaften spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Zertifizierung schriftlich zu informieren.
- 1.2. Stellt BHT/HIDU oder eine ihrer Tochtergesellschaften dem Lieferanten Produktions- und Prüfeinrichtungen zur Verfügung, hat der Lieferant diese in sein Qualitätsmanagementsystem sowie in sein Instandhaltungs- und Wartungssystem einschließlich präventiver Wartung so einzubeziehen, als wären es eigene Produktions- und Prüfeinrichtungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Produktions- und Prüfeinrichtungen sind vom Lieferanten eindeutig und dauerhaft als Eigentum von BHT/HIDU bzw. deren Tochtergesellschaften zu kennzeichnen, auf eigene Kosten instand zu halten und zu warten sowie zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.
- 1.3. Zur Sicherstellung der Qualität der zugekauften Teile hat der Lieferant jederzeit sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend dieser Vereinbarung implementieren. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, vom Lieferanten hierüber einen schriftlichen Nachweis zu verlangen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Subunternehmer die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen in gleicher Weise erfüllen. Sollten Subunternehmer diese Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, hat der Lieferant BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 1.4. Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie an ihren Produktionsstandorten ein Umweltmanagementsystem implementieren und den Nachweis einer Zertifizierung nach ISO 14001 oder eines gleichwertigen Standards erbringen. Sofern ein solcher Nachweis nicht vorliegt, ist ein Zeitplan zur Erlangung der Zertifizierung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Lieferant eine ESG-Berichterstattung implementiert zu haben und muss in der Lage sein, CO₂-Fußabdruckdaten (kg CO₂-Äquivalent je Einheit) für die gelieferten Produkte bereitzustellen.
- 1.5. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP/CIP) ist integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass die Prozesse kontinuierlich optimiert und gelebt werden. Die Kompetenz der Mitarbeiter ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die wirksame Umsetzung des KVP/CIP. Diese Kompetenz ist strukturiert zu erfassen und bei Bedarf gezielt weiterzuentwickeln.

2. Audit

- 2.1. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, im Rahmen von Audits zu überprüfen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den Kundenanforderungen entsprechen. Audits werden als Prozess- und/oder Produktaudits durchgeführt. Werden Abweichungen festgestellt, hat der Lieferant einen Maßnahmenplan vorzulegen, der sämtliche zur Umsetzung des Qualitätssicherungssystems in seinem Betrieb sowie bei Subunternehmern erforderlichen Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen enthält. Dieser Maßnahmenplan ist in zweimonatigen Abständen bis zum Abschluss sämtlicher Maßnahmen zu aktualisieren und BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften unaufgefordert vorzulegen. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften behalten sich das Recht vor, nach Abschluss aller Maßnahmen jederzeit Folge-Audits durchzuführen.
- 2.2. Dieses Verfahren gilt sinngemäß auch für die jeweiligen Subunternehmer. Der Lieferant hat sich selbst sowie BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften das Recht vorzubehalten, bei den Subunternehmern Audits bzw. Nachaudits durchzuführen.
- 2.3. Zur Einhaltung der Geschäftsstandards haben Lieferanten entsprechend qualifizierte Auditoren einzusetzen.

Qualitätssicherungsvereinbarung

(STAND April 2026)

3. Dokumentation

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche qualitäts-, sicherheits- und prozessrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen, insbesondere Spezifikationen, Prüf- und Freigabenachweise, Rückverfolgbarkeitsdaten, Prozess- und Qualitätsaufzeichnungen sowie Konformitäts- und CE-Dokumentationen vollständig, nachvollziehbar und revisionssicher zu dokumentieren.
- 3.2. Diese Dokumente sind mindestens 15 Jahre ab EOP (End of Production) aufzubewahren, sofern keine gesetzlichen oder vertraglich längeren Aufbewahrungsfristen bestehen.
- 3.3. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Verpflichtung auch für sämtliche Vor- und Unterlieferanten in gleichem Umfang gilt.
- 3.4. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften sind jederzeit auf Verlangen Zugang zu den vorgenannten Dokumenten zu gewähren, einschließlich im Rahmen von Audits, Behörden- oder Kundenanforderungen.

4. Einhaltung von Mengen und Terminen

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, Mengen- und Liefertermine zu 100 % einzuhalten. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich Qualitätsmerkmalen, Terminen oder Liefermengen) nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften hierüber sowie über die zugrunde liegenden Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Interesse einer raschen Lösungsfindung hat der Lieferant sämtliche relevanten Daten und Fakten offenzulegen (insbesondere Rückverfolgbarkeit und Risikominimierung).

5. Produkt- und Prozessänderungen

- 5.1. Der Lieferant hat BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften rechtzeitig und in ausreichendem Umfang über sämtliche Änderungen am Produkt, an Fertigungsprozessen, eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, über Verlagerungen von Produktionsstandorten, über Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder über sonstige Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie über jeden Wechsel von Subunternehmern zu informieren, damit ausreichend Zeit für die Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Produkt zur Verfügung steht.
- 5.2. Änderungen der vorgenannten Art dürfen erst nach Bereitstellung von Mustern und nach schriftlicher Freigabe durch BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften vorgenommen werden.
- 5.3. Jede Änderung am Produkt sowie jede produktrelevante Änderung in der Prozesskette ist vom Lieferanten im Produktlebenszyklus zu dokumentieren.
- 5.4. Der Lieferant von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften ist für die Weiterentwicklung seiner Unterlieferanten verantwortlich. Die Anforderungen aus dieser QAA sind weiterzugeben und deren Einhaltung ist zu überwachen. Ein beabsichtigter Lieferantenwechsel ist rechtzeitig anzuzeigen und darf nur nach vorheriger Freigabe durch BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

6. Produktentstehungsprozess

- 6.1. Umfasst der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsleistungen, sind die Anforderungen von den Vertragspartnern schriftlich festzulegen (z. B. in Form eines Lasten-/Pflichtenhefts, von Zeichnungen, Spezifikationen etc.). Der Lieferant hat bereits in der Planungsphase der Produkte ein Projektmanagement einzusetzen, das alle Prozesse und bereichsübergreifenden Aufgaben koordiniert, und einen Projektplan mit entsprechenden Meilensteinen zu führen.
- 6.2. Sämtliche technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten und CAD-Daten, die BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften dem Lieferanten zur Verfügung stellen und die für die Serienentwicklung erforderlich sind, sind vom Lieferanten nach Erhalt auf Vollständigkeit und Konsistenz sowie insbesondere auf ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Andernfalls ist eine Haftung von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften ausgeschlossen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich mitzuteilen. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften stellen ihrerseits sicher, dass die relevanten Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten und CAD-Daten dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Lieferant vor Beginn der ersten Serienlieferung ein Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren gemäß VDA-Band 2 (alternativ PPAP – QS-9000) durchzuführen. Vereinbarte Eignungs- und Fähigkeitsnachweise sind zu erbringen.
- 6.3. In der Entwicklungsphase sind geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung anzuwenden, wie z. B. Machbarkeitsanalysen, Fehlerbaumanalysen, Zuverlässigkeitsberechnungen, FMEA usw. Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsuntersuchungen etc.) sind zu berücksichtigen. Besondere Merkmale sind vom Lieferanten festzulegen und gemeinsam mit den von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften definierten besonderen Merkmalen in den jeweiligen Unterlagen zu kennzeichnen.
- 6.4. Anforderungen an die technische Sauberkeit bzw. HACCP-Anforderungen sind entsprechend den spezifischen Vorgaben in die FMEA aufzunehmen. Lieferanten, Maschinenhersteller und Dienstleister sind hierbei einzubeziehen. Produkte und Prozesse sind so zu entwickeln, dass sämtliche Anforderungen erfüllt werden.
- 6.5. Für Prototypen- und Vorserienteile sind die Fertigungs- und Prüfbedingungen zwischen BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften und dem Lieferanten abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, dass sämtliche Teile unter seriennahen Bedingungen gefertigt werden.
- 6.6. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept zu erstellen, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich zum Null-Fehler-Ziel.
- 6.7. Darüber hinaus sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – sämtliche Produkte jährlich einer Re-Qualifikationsprüfung zu unterziehen.
- 6.8. Für die bekannten – geregelten oder vereinbarten – funktionsrelevanten Merkmale hat der Lieferant Analysen zur Eignung der eingesetzten Fertigungseinrichtungen durchzuführen und zu dokumentieren. Werden vorgegebene Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, hat der Lieferant entweder seine Systeme entsprechend zu optimieren oder geeignete Prüfungen an den gefertigten Produkten durchzuführen, um fehlerhafte Lieferungen auszuschließen (100%-Prüfung).
- 6.9. Zur Überprüfung und Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Mengen- und Qualitätsanforderungen behalten sich BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften das Recht vor, die eingesetzten Prozesse mittels Prozessverifikation (Run@Rate) zu überprüfen. Die Erreichung der

Qualitätssicherungsvereinbarung

(STAND April 2026)

Spezifikationswerte ist nachzuweisen und eine maximale Kapazität darzustellen, sofern diese nicht mit der geforderten Kapazität übereinstimmt.

- 6.10. Der Nachweis der Prüfmittel-Fähigkeit ist gemäß MSA (QS-9000) zu erbringen. Prüfmittelfähigkeitskennwerte: $C_g / C_{gk} > 1,33$, R&R-Kennwert $< 10\%$ (Wiederhol- und Reproduzierbarkeit) gemäß MSA. Die R&R-Analyse ist sowohl für attributive als auch für variable Merkmale durchzuführen.
- 6.11. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Serienproduktion eine schriftliche Freigabe von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften vorliegt.
- 6.12. Der Lieferant trägt die Herstellerverantwortung (Produkthaftung) für seine Teile und Prozesse. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Teile und Prozesse seiner Unterlieferanten. Der Lieferant hat dokumentierte Prozesse zur Steuerung von produkt- und produktsicherheitsrelevanten Produkten und Fertigungsprozessen vorzuhalten.
- 6.13. Zur Messung und Bewertung der erreichten Qualität hat der Lieferant interne projekt- bzw. produktspezifische Qualitätsziele festzulegen.
- 6.14. Das für das Projekt und die Produktion erforderliche Personal ist rechtzeitig zu qualifizieren und zu planen. Verpflichtende Schulungen, Ausbildungen und Zertifikate (z. B. Schweißtechnologe, Röntgenprüfung, Ultraschallprüfung etc.) sind sicherzustellen. Für den gesamten Produktlebenszyklus sind ausreichende Kapazitäten vorzuhalten. Bei der Einrichtung neuer Arbeitsplätze oder bei Änderungen bestehender Arbeitsplätze ist jeder Mitarbeiter entsprechend den neuen Bedingungen zu schulen. Entsprechende Nachweise sind zu dokumentieren.

7. Serienlieferungen

- 7.1. Im Falle von Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen hat der Lieferant die Ursachen zu analysieren, Korrekturmaßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Der Lieferant hat über einen dokumentierten Prozess für die Nacharbeit und Reparatur von Produkten zu verfügen und eine Risikoanalyse (z. B. FMEA) durchzuführen. Jegliche Reparatur oder Nacharbeit, die von der freigegebenen Bemusterung abweicht, gilt als Prozessänderung. Können Teile weder repariert noch nachgearbeitet werden, hat der Lieferant über einen dokumentierten Verschrottungsprozess zu verfügen. Der Lieferant stellt sicher, dass ein nicht konformes Produkt, das verschrottet werden soll, vor der Entsorgung unbrauchbar gemacht wird. Jedes Bauteil, das zur Lieferung an BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften bestimmt ist, jedoch nicht direkt an BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften oder einen autorisierten Dritten geliefert wird, ist vor dem Recycling im eigenen Betrieb so zu zerstören, dass es niemals seinem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Dies umfasst Ausschussteile, Teile aus Produktionsversuchen, technische Muster sowie sämtliche Einstell- und Prüfteile. Sollen in Ausnahmefällen nicht spezifikationskonforme Produkte geliefert werden, ist hierfür eine schriftliche Sonderfreigabe von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften einzuholen. Über später festgestellte Abweichungen sind BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften ebenfalls unverzüglich zu informieren.
- 7.2. Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Rückverfolgbarkeit so gewährleistet sein, dass die Menge fehlerhafter Teile/Produkte begrenzt werden kann. Stellen BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften dem Lieferanten Teile zur Bearbeitung bzw. Veredelung zur Verfügung, stellen BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften dem Lieferanten die für die Rückverfolgbarkeit erforderlichen Daten bereit.
- 7.3. Sämtliche Lieferungen sind transportsicher zu verpacken; etwaige Verpackungsvorschriften von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften sind uneingeschränkt einzuhalten. Auf Verlangen von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften ist die Verpackung vom Lieferanten kostenfrei zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen bzw. zu recyceln. Spezialverpackungen, die BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben Eigentum von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften; der Lieferant haftet für Beschädigung oder Verlust der Spezialverpackung. Änderungen der Verpackung bedürfen stets der schriftlichen Freigabe durch BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften.
- 7.4. Hinsichtlich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und Verpackungen sind die mit BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften vereinbarten Anforderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während Transport und Lagerung eindeutig erkennbar ist. Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungsvorgaben bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Behälter sind eindeutig zu kennzeichnen. Auf dem Lieferschein muss ein Hinweis zur Rückverfolgbarkeit enthalten sein.
- 7.5. Für die laufende Serie hat der Lieferant geeignete Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) einzusetzen, um die Prozessfähigkeit für alle funktionsrelevanten Merkmale über die gesamte Produktionsdauer nachzuweisen ($C_{pk} \geq 1,33$). Wird die erforderliche Prozessfähigkeit nicht erreicht, ist die Produktqualität durch geeignete Prüfmethode (100%-Prüfung) sicherzustellen. Der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Prozessfähigkeit wieder zu erreichen.
- 7.6. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften prüfen die vom Lieferanten bezogenen Produkte insbesondere auf Übereinstimmung hinsichtlich Menge, Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften sind von darüberhinausgehenden Prüf- und Rümpflichten befreit.
- 7.7. Sämtliche Produkte sind vom Lieferanten in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung zu unterziehen, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden kundenspezifischen Anforderungen an Material und Funktion. Die Ergebnisse sind BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 7.8. Liefern Lieferanten direkt an einen Kunden von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften, sind diese Lieferanten ebenfalls uneingeschränkt dafür verantwortlich, dass sowohl die kundenspezifischen Anforderungen von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften als auch jene des Endkunden vollständig erfüllt werden.

8. Reklamationen und Lieferanten-Eskalationsverfahren

- 8.1. Sobald dem Lieferanten mögliche Sicherheits-, Qualitäts- oder Lieferprobleme bekannt werden, hat er BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften unverzüglich darüber zu informieren.

- 8.2. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften sind nicht verpflichtet, eine Wareneingangsprüfung über die Prüfung auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Schäden hinaus vorzunehmen. Weitergehende Prüfpflichten, insbesondere gemäß § 377 UGB oder vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften werden den Lieferanten über Mängel informieren, sobald diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet unwiderruflich und uneingeschränkt auf den Einwand der verspäteten, unterlassenen oder unzureichenden Mängelrüge, unabhängig davon, ob es sich um offene, versteckte oder sukzessiv auftretende Mängel handelt. Bei versteckten Mängeln beginnt die Rügefrist erst mit deren Entdeckung, unabhängig davon, wann der Mangel objektiv entstanden ist oder hätte, erkannt werden können. Prüfungen, Tests oder Freigaben während der Produktion, Montage, Weiterverarbeitung oder Nutzung gelten weder als Abnahme noch als Genehmigung und führen zu keinem Verzicht auf Rechte von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften. Sämtliche im Zusammenhang mit der Reklamation entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Prüfung, Sortierung, Nacharbeit, Ersatzlieferung, Logistik und Administration, trägt der Lieferant unbeschadet weitergehender Ansprüche gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BHT/HIDU.
- 8.3. Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Reklamation ist dem Reklamationsverursacher bei BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften eine schriftliche Rückmeldung (8-D-Report, Punkt „Sofortmaßnahmen“) über alle ergriffenen Sofortmaßnahmen zu übermitteln.
- 8.4. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird dem Lieferanten das beanstandete Teil zur Fehleranalyse zur Verfügung gestellt. Die Versandkosten trägt der Lieferant.
- 8.5. Wird eine Lieferung als mangelhaft beanstandet, hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und auf eigene Kosten nach Wahl von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Sortierung oder vergleichbare Maßnahmen zu beheben.
- 8.6. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang einer Mängelanzeige oder sonstigen Reklamation hat der Lieferant eine vollständige schriftliche Ursachenanalyse einschließlich eines Vorschlags für kurzfristige Maßnahmen an die Qualitätsabteilung von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften zu übermitteln. Ist aufgrund der Komplexität ein längerer Zeitraum für die Ursachenanalyse und/oder die Ausarbeitung der kurzfristigen Maßnahmen erforderlich, ist dies schriftlich mit BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften abzustimmen.
- 8.7. Spätestens 25 Arbeitstage nach Zugang einer Mängelanzeige hat der Lieferant einen vollständigen 8-D-Report an die Qualitätsabteilung von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften zu übermitteln. Ist aufgrund der Komplexität ein längerer Zeitraum erforderlich, ist dies schriftlich mit BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften zu vereinbaren. Zusätzlich ist eine Selbstbewertung des 8-D-Reports durch den Lieferanten verpflichtend.
- 8.8. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, entstehen BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. für Erinnerungen, zusätzliche Korrespondenz oder Telefonkonferenzen. Diese zusätzlichen Aufwendungen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 8.9. Darüber hinaus sind detaillierte Analysen (z. B. Ishikawa-Diagramm, 5-Why-Methode etc.) durchzuführen. Diese Unterlagen sind BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der 8-D-Prozess kann nur mit Zustimmung von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften abgeschlossen werden.
- 8.10. Der Lieferant hat folgendes Eskalationsverfahren einzuhalten:
- Phase 1 – Control Shipment Level 1 (CSL 1):
Diese Phase wird angewendet, wenn ein Fehlerbild nach einem Wiederholfehler erneut von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften festgestellt wird.
- Der Lieferant unterzieht sämtliche Teile einer 100%-Prüfung.
 - Die 100%-Prüfung ist in einem separaten Bereich unter geeigneten Prüfbedingungen (z. B. Lärm, Beleuchtung etc.) durchzuführen.
 - Prüfkriterien bzw. Prüfplan sind gemeinsam mit BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften abzustimmen und freizugeben.
 - Das Prüfpersonal ist schriftlich anhand von Arbeitsanweisungen („ungeplante Tätigkeit“) zu unterweisen.
 - Der Lieferant hat BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften täglich einen Bericht mit folgendem Inhalt zu übermitteln: Anzahl geprüfter Teile, Anzahl i. O.-Teile, Anzahl n. i. O.-Teile mit Fehlerklassifizierung, Teilenummer, Zeichnungsstand, Name des Prüfers, Datum und Unterschrift.
 - Sämtliche Anweisungen und Dokumentationen müssen an der Prüfstelle verfügbar sein.
 - Alle Behälter sind zusätzlich mit einem roten Aufkleber zu kennzeichnen (Aufdruck: CSL 1, Prüfdatum, Prüfurname, Unterschrift als Bestätigung der durchgeführten 100%-Prüfung gemäß Vorgaben).
 - Die Kosten der 100%-Prüfung trägt der Lieferant.
 - Nach Umsetzung aller Maßnahmen führen BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften ein Prozessaudit durch. Die Kosten trägt der Lieferant.
 - Die Dauer der CSL-1-Phase beträgt 3 Monate.
 - Der Abschluss von Phase 1 (CSL 1) ist schriftlich bei BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften zu beantragen und bedarf deren schriftlicher Freigabe.
- Phase 2 – Control Shipment Level 2 (CSL 2):
Diese Phase wird angewendet, wenn das Fehlerbild nach erfolgreicher Einführung von CSL 1 erneut festgestellt wird.
- Der Lieferant unterzieht sämtliche Teile während einer bestehenden CSL-1-Prüfung einer zweiten 100%-Prüfung durch einen externen Dienstleister.
 - Der externe Dienstleister ist von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften freizugeben.
 - Dokumentation und Kennzeichnung erfolgen analog zum CSL-1-Verfahren.

Qualitätssicherungsvereinbarung

(STAND April 2026)

- Die Kosten der 100%-Prüfungen trägt der Lieferant.
- Die Dauer der CSL-2-Phase beträgt 3 Monate.
- Nach Abschluss von CSL 2 bleibt CSL 1 für weitere 3 Monate aufrecht.
- Der Abschluss von Phase 2 (CSL 2) ist schriftlich bei BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften zu beantragen und bedarf deren schriftlicher Freigabe.

Phase 3 – New Business on Hold (NBOH):

Der Lieferant wird für neue Anfragen gesperrt.

- Es werden keine weiteren Anfragen oder Produkte vergeben.
- Treffen der obersten Managementebene bei BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften.
- Vor-Ort-Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen beim Lieferanten.

Phase 4 – Phase-out: Produktverlagerung unter Lieferantensperre.

- Unverzügliche Kundeninformation zur Bestätigung der Freigabe für die Verlagerung.
- Erstellung eines Verlagerungsplans.
- Durchführung der Produktverlagerung.
- Sperrung des Lieferanten.

8.11. Verweigert der Lieferant die Unterstützung von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften zur Sicherstellung der Produktqualität durch Prüf- und Testmaßnahmen gemäß CSL-1- und CSL-2-Regeln, sind BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften berechtigt, unmittelbar zu Phase 3 und/oder Phase 4 überzugehen, einschließlich der Kündigung des Lieferantenvertrages.

9. Haftung

- 9.1. Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen sowie von Eingriffsgrenzen (Vorfälle, ppm-Ziele im Sinne statistischer Kennzahlen) entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften aufgrund mangelhafter Lieferung gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von BHT/HIDU.
- 9.2. Der Lieferant hat BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften auf Verlangen über die Selbstbehalte sowie die Höhe des Versicherungsschutzes der Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung zu informieren. Änderungen sind BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften unaufgefordert mitzuteilen.

10. Vertraulichkeit

10.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen, einschließlich des Inhalts dieser Vereinbarung, vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Beziehungen zu verwenden.

Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Mitwirkung der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt werden; oder
- der empfangenden Partei bereits vor der Mitteilung bekannt waren oder ihr später von einem Dritten mitgeteilt werden, ohne dass dieser zur Geheimhaltung verpflichtet ist; oder
- von der empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden oder werden.

11. Laufzeit der Vereinbarung, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1. Diese QAA ist Bestandteil der jeweiligen Bestellung von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften und gilt spätestens mit Annahme der Bestellung, Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware als verbindlich vereinbart. Sie gilt befristet bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Lieferverpflichtungen des Lieferanten gegenüber BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften aus Lieferverträgen, ohne dass einer Vertragspartei ein ordentliches Kündigungsrecht zusteht.
- 11.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der QAA aufrecht. Diese QAA unterliegt dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Verträgen mit dem Lieferanten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts am Sitz von BHT/HIDU oder deren Tochtergesellschaften vereinbart.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.